2.

Das erste Alinea des §. 10 des gleichen Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Rentenbankscheine werden auf den Inhaber lautend, über Kapitalsummen von 1500 Mark, 300 Mark, 150 Mark und 37,50 Mark unter fortlaufender Nummer in jeder Serie ausgefertigt und von dem Regierungs-Deputirten und dem Rentenbankverwalter vollzogen, auch mit der Unterschrift des Cassiers versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Greiz, den 29. December 1876.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Faber.